

Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt

Unbestrittene Verschärfung des Zivilgesetzbuchs

Künftig gilt bei häuslicher Gewalt: «Wer schlägt, geht.» Mit der vom Ständerat und gestern definitiv auch vom Nationalrat beschlossenen Verschärfung des Zivilgesetzbuchs können Gewalttäter nämlich aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen werden.

Der Nationalrat hat gestern die letzten Differenzen bei den neuen Bestimmungen über den Schutz vor häuslicher Gewalt ausgeräumt. Wer zwanghaft verfolgt oder belästigt wird, kann sich somit künftig gerichtlich dagegen wehren. Im Zuge der Differenzbereinigung folgte der Nationalrat dem Ständerat und lehnte mit 101 zu 66 Stimmen ab, die Kantone zur Schaffung von Beratungsstellen für Opfer und Täter von häuslicher Gewalt zu verpflichten. Justizminister Christoph Blocher warnte erfolgreich davor, den Kantonen dürften über das Bundesgesetz nicht noch zusätzliche Aufträge erteilt werden.

Neu in Inland & Ausland:

Grüne und SP waren dagegen der Meinung, Beratungsstellen könnten zur dauerhaften Prävention beitragen, weshalb die Kantone zur Schaffung solcher Stellen verpflichtet werden müssten. Die Täter, in rund 90 Prozent der Fälle Männer, seien es nicht gewohnt und hätten oft nicht den Mut, Hilfe zu suchen, sagte die Berner Sozialdemokratin Ruth-Gaby Vermot, die die Vorlage initiiert hatte. Doch auch Männer hätten ein Recht auf Hilfe. Beratung, Zuwendung, Unterstützung und Sensibilisierung seien oft Rettungsanker für Menschen, die sich in einer Gewaltspirale befänden, wo nur geschlagen, verletzt und getötet werde. «Das kann Leben retten», sagte Vermot, konnte den Rat aber damit nicht überzeugen.

Unumstrittener Kern

Nie umstritten war der Kern der Gesetzesänderung: Wohnen das Opfer und der Gewalttäter in einer Wohnung zusammen, kann das Gericht veranlassen, den Täter für eine bestimmte Zeit per sofort aus der Wohnung zu weisen. Die Richter erhalten darüber hinaus die Kompetenz, den jeweiligen Tätern zu verbieten, sich dem Opfer zu nähern oder sich im Umkreis seiner Wohnung aufzuhalten. Die Kantone ihrerseits sind verpflichtet, eine Stelle zu bezeichnen, die dies im Krisenfall umgehend verfügen kann.

Mit der nun bereinigten Vorlage werden die Bestimmungen über den Schutz der Persönlichkeit im Zivilgesetzbuch mit allgemeinen Massnahmen zum Schutz vor Gewalt, Drohungen und Nachstellungen sowie mit besonderen Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt ergänzt. Wer zwanghaft verfolgt oder belästigt wird, kann sich künftig bei den Gerichten dagegen wehren. (ap/sda)

Der Bund [14.06.06]